

## 23. Wirkungen der Verlegung des Sitzes einer in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaft in das Ausland.

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Juni 1882 i. S. v. R. w. rumänische Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Rep. I. 291/82.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In einer durch den Aufsichtsrat der rumänischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin auf den 18. August 1881 berufenen außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre dieser Gesellschaft wurde mit 714 324 gegen 4437 Stimmen beschlossen, den Sitz der Gesellschaft nach Bukarest zu verlegen, welchem Beschlusse der Aufsichtsrat und die rumänische Regierung zustimmten. Der Kläger, welcher schon in der Generalversammlung Protest gegen den Beschluß eingelegt hatte, erhob als Besitzer von Stammaktien und Stammprioritätsaktien Klage gegen die Gesellschaft mit dem Antrage, zu erkennen, daß Beklagte nicht berechtigt sei, gegen den Widerspruch des Klägers ihren Sitz nach Bukarest oder nach einem anderen außerhalb Deutschlands gelegenen Orte zu verlegen. Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen, und die Revision des Klägers vom Reichsgerichte als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Was die Berechtigung der beklagten Gesellschaft betrifft, ihren Sitz in das Ausland, namentlich nach Bukarest, zu verlegen, so ist dieselbe schon in dem alten Statute derselben<sup>1</sup> anerkannt. In §. 2 dieses Statutes ist bestimmt:

„Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Doch kann derselbe auf Beschluß des Aufsichtsrates nach einem anderen Orte verlegt werden.“

Das Berufungsgericht stellt den Sinn dieser Bestimmung dahin fest: „Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Doch kann derselbe auf Beschluß des Aufsichtsrates nach einem anderen Orte, insbesondere nach Bukarest verlegt werden.“

Diese weder auf einem Rechtsirrtume beruhende noch gegen pro-

<sup>1</sup> Vgl. über das Verhältnis des alten Statutes der Gesellschaft zum revidierten Bd. 3 Nr. 39 S. 123. D. C.

zessuale Vorschriften verstößende thatsächliche Feststellung ist für das Revisionsgericht nach §. 524 C.P.D. maßgebend.

Da schon das Statut der beklagten Gesellschaft die Verlegung ihres Sitzes in das Ausland gestattet, so liegt kein Anlaß vor, auf die Frage einzugehen, ob auch dann, wenn das Statut eine solche Bestimmung nicht enthielte, der Aktionär eine gegen seinen Willen von der Mehrheit beschlossene Verlegung des Gesellschaftssitzes in das Ausland sich gefallen lassen müßte.

Kläger, welcher seine Aktien auf Grund des alten Statutes erworben hat und an dessen Bestimmungen gebunden ist, glaubt dennoch den Sitzverlegungsbeschluß anfechten zu können, weil nach zwingenden Vorschriften des einheimischen Rechtes die Verlegung einer deutschen Aktiengesellschaft in das Ausland ohne Auflösung derselben nicht möglich, folglich die Zulassung einer solchen Verlegung in §. 2 des Statutes ohne rechtliche Wirkung sei.

Mit Recht verwirft das Berufungsgericht die auf diesen Grund gestützte Anfechtung des Verlegungsbeschlusses.

Es ist dem Kläger zuzugeben, daß eine in Deutschland bestehende Aktiengesellschaft, wenn sie ihren Sitz in das Ausland verlegt, hiermit ihre vom deutschen Rechte anerkannte Rechtspersönlichkeit aufgibt. Die Anerkennung des Rechtsinstitutes der Aktiengesellschaft im deutschen Handelsgesetzbuche steht im engsten Zusammenhange mit den im Handelsgesetzbuche enthaltenen, durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 umgestalteten Vorschriften, welche einem Mißbrauche dieser Gesellschaftsform vorzubeugen bestimmt sind. Nur unter den Einschränkungen, welche sich aus diesen im öffentlichen Interesse erlassenen, schlechthin gebietenden oder verbotenden Vorschriften ergeben, sind die Aktiengesellschaften überhaupt in Deutschland anerkannt. Daher erstreckt sich bei jeder in Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft die Anerkennung derselben als eines selbständigen Vermögenssubjektes nur so weit, als sie vermöge ihres Sitzes im Inlande jenen Vorschriften unterworfen ist und bleibt. Wie hieraus in betreff der Entstehung der Aktiengesellschaft folgt, daß die im Art. 213 H.G.B. enthaltene Anerkennung ihrer Selbständigkeit nur bei denjenigen Aktiengesellschaften eintritt, welche ihren Sitz im Inlande nehmen, mithin den Vorschriften des deutschen Rechtes hinsichtlich der Errichtung von Aktiengesellschaften Genüge zu leisten haben, so folgt daraus auch ferner, daß eine in Deutschland

entstandene und bestehende Aktiengesellschaft ihre vom deutschen Rechte gewährte Rechtspersönlichkeit verliert, wenn sie ihren Sitz an einen Ort verlegt, auf welchen die Wirksamkeit der deutschen Gesetzgebung sich nicht erstreckt. Hierin liegt keine Abweichung von dem in Deutschland anerkannten Grundsatz, daß eine Aktiengesellschaft, welche nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Sitz hat, zu Recht besteht, auch in anderen Staaten als solche anzuerkennen ist. Vielmehr ist es eine Anwendung des am Orte des bisherigen Sitzes geltenden Rechtes, wenn der Aktiengesellschaft in Folge der Verlegung ihres Sitzes in das Ausland die ihr von jenem Rechte nur für die Dauer ihrer Eigenschaft als inländischer Gesellschaft zugestandene Rechtspersönlichkeit abgesprochen wird.

Daraus aber, daß eine in Deutschland bestehende Aktiengesellschaft durch Verlegung ihres Sitzes an einen ausländischen Ort nicht allein die Eigenschaft einer inländischen Aktiengesellschaft, sondern auch die ihr nur unter Voraussetzung dieser Eigenschaft beigelegte Rechtspersönlichkeit verliert, folgt, daß der Beschluß der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland an sich dieselben Wirkungen hat, wie der einer Auflösung der Gesellschaft. Es tritt Liquidation ein, das Gesellschaftsvermögen wird nach Tilgung der Gesellschaftsschulden unter die Aktionäre verteilt, der einzelne Aktionär kann diesen Anspruch klagend geltend machen.

Die gesetzliche Bestimmung der Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre (Art. 245 Abs. 1 H.G.B.) ist jedoch nicht eine zwingende in der Art, daß nicht durch das Statut andere Bestimmungen getroffen werden könnten. Das Statut kann bestimmen, daß das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft in anderer Weise verwendet, z. B. daß es wohltätigen oder gemeinnützigen Anstalten zugewendet, oder daß aus demselben eine solche Anstalt errichtet werden, oder daß es einer bestimmten, gleichviel ob dem Inlande oder dem Auslande angehörnden Person schlechthin oder gegen Übernahme gewisser Leistungen an die Aktionäre zufallen soll, und es kann nicht für ausgeschlossen erachtet werden, daß als eine solche Person eine schon bestehende oder neu zu bildende Aktiengesellschaft bezeichnet werde, betreffs deren eventueller Entstehung das Statut schon Bestimmungen enthalten und deren Leistung an die alten Aktionäre darin bestehen kann, daß dieselben als neue Aktionäre aufgenommen werden.

Würde also das Statut der Beklagten die Bestimmung enthalten, es solle, wenn der Aufsichtsrat es für passend erachte, auf dessen Beschluß die Auflösung der Gesellschaft erfolgen, das Gesellschaftsvermögen jedoch nicht verteilt werden, sondern auf eine neue Gesellschaft übergehen, welche sich mit dem Sitze in Bukarest zum Zwecke der Fortsetzung des bisherigen Geschäftsbetriebes und unter den gleichen statistarischen Bestimmungen wie die alte Gesellschaft bilden werde, und an welcher jeder Aktionär nach Verhältnis seiner Beteiligung an der alten Gesellschaft als Aktionär teilzunehmen berechtigt sein solle, so könnte, wenn der Aufsichtsrat den betreffenden Beschluß gefaßt, der einzelne Aktionär denselben nicht unter Berufung auf die gesetzliche Bestimmung des Art. 245 Abs. 1 anfechten.

Einen anderen als diesen Inhalt aber hat §. 2 des ursprünglichen Statutes nach der Feststellung des Berufungsgerichtes nicht. Durch diese Feststellung ist die Annahme ausgeschlossen, §. 2 handle nur von einer Sitzverlegung, welche ohne Beeinträchtigung des rechtlichen Fortbestandes der Aktiengesellschaft vorgenommen werden kann, also von einer Verlegung des Sitzes im Inlande. Da §. 2 gerade von der Verlegung nach einem bestimmten ausländischen Orte handelt, bei einer Verlegung nach dem Auslande aber die Aktiengesellschaft ihre Rechtssubjektivität nicht beibehalten kann, so muß §. 2 dahin aufgefaßt werden, es sollen eintretenden Falles diejenigen Rechtshandlungen vorgenommen werden, welche die Wirkung hervorbringen, die im Auslande zu gründende Aktiengesellschaft mit der bisherigen inländischen in allen Beziehungen tatsächlich als identisch erscheinen zu lassen. Wieweit dies in betreff der Beziehungen zu anderen Personen rechtlich möglich ist und anderen Personen ein Widerspruchsrecht zusteht, ist zunächst nicht in Frage —, der Aktionär ist durch die statistarische Bestimmung gebunden, er hat kein Widerspruchsrecht, er kann insbesondere nicht gegen die Übertragung des Vermögens der alten Gesellschaft auf die neue und gegen die Löschung der alten Gesellschaft im Handelsregister oder, was damit gleichbedeutend ist, gegen die Eintragung der Verlegung des Sitzes in das Ausland im Handelsregister Widerspruch erheben.

Die Rechte der Gläubiger der Gesellschaft erleiden durch Verlegung ihres Sitzes keine Veränderung. Die zu ihrem Schutze für den Fall der Auflösung der Gesellschaft getroffenen gesetzlichen Bestimmungen

finden auch im Falle der Verlegung der Gesellschaft in das Ausland, da dieselbe wie eine Auflösung wirkt, teils unmittelbare, teils entsprechende Anwendung. Sollte die Verfolgung ihrer Rechte durch die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft erschwert oder gefährdet werden, so würde doch keinem Aktionär die Befugnis zustehen, aus diesem vom Rechte und Interesse dritter Personen entnommenen Grunde die Gültigkeit des Sitzverlegungsbeschlusses anzufechten.

Der Kläger hat nun zwar erklärt, diesen Beschluß auch in seiner Eigenschaft als Gläubiger der Gesellschaft anfechten zu wollen, und das angefochtene Urteil enthält die Bemerkung, der Kläger sei unstreitig Aktionär und Gläubiger der beklagten Gesellschaft geworden, während das alte Statut derselben in Geltung war. Käme es auf diesen Punkt an, so würde derselbe... einer weiteren Aufklärung bedürfen... Es kommt jedoch auf diesen Punkt nicht an, weil der Kläger als Gläubiger der Gesellschaft nicht berechtigt sein würde, den Beschluß der Verlegung des Gesellschaftssitzes anzufechten. Das Recht, zu verlangen, daß der Gesellschaftswille sich dem Gesetze und Statute gemäß bethätige, steht den Aktionären der Gesellschaft kraft des Gesellschaftsvertrages, nicht aber den Gläubigern derselben zu. Ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft sind nur diejenigen, welche sich aus dem zwischen ihnen bestehenden Obligationsverhältnisse ergeben, und nur unter den Voraussetzungen, unter welchen Gläubiger überhaupt Rechtshandlungen ihrer Schuldner nach bürgerlichem Rechte anzufechten befugt sind, können die Gläubiger der Aktiengesellschaft deren Beschlüsse anfechten. Sie mögen, wenn durch die Verlegung des Gesellschaftssitzes in das Ausland die Beforgnis entsteht, daß die Verfolgung ihrer Forderungen gegen die Gesellschaft vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, Sicherungsmaßregeln nach §§. 797 oder 814 C.P.D. erwirken. Es bleibt ihnen ferner unbenommen, die ihnen etwa wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften gegen die schuldigen Organe der Aktiengesellschaft kraft des Gesetzes zustehenden Entschädigungsansprüche zu verfolgen. Dagegen haben sie kein Recht, den die Sitzverlegung anordnenden Gesellschaftsbeschluß als ungültig anzufechten.“...